

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Dainippon Screen Deutschland GmbH

Für sämtliche von uns ausgeführten Verkäufe und Lieferungen sowie für alle von uns erbrachten Serviceleistungen außerhalb von Serviceverträgen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Abweichende Bestimmungen in Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung durch uns an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

I. Umfang der Leistungspflicht

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande. Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Änderungen der Ausführung gegenüber Abbildungen, Zeichnungen und Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit bleiben uns vorbehalten, soweit sich diese im Rahmen handelsüblicher Toleranzen halten und nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Bei den Serviceleistungen handelt es sich um Dienstleistungen.
5. Im Anschluß an jeden Serviceeinsatz erstellen wir einen Servicebericht. Durch Unterschrift bestätigt der Kunde die Durchführung und den Erhalt der in dem Bericht aufgeführten Leistungen.

II. Preise

1. Unsere Preise für Lieferungen gelten ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Montage werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Serviceleistungen werden nach der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Dainippon-Screen-Preisliste für Dienstleistungen und Ersatzteile in Rechnung gestellt. Erweist sich nach erfolgter Durchführung des Serviceauftrages eine Fehlersuche als überflüssig oder eine Reparatur als undurchführbar, gilt auch die hierfür durch uns aufgewendete Zeit als Serviceleistung, es sei denn, die fehlergeschlagene Reparatur oder die nutzlos aufgewendete Zeit für Fehlersuche beruht auf unserem Verschulden. Die Serviceleistung kann auch in Form einer Ferndiagnose erbracht werden.
3. Alle Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Nach Geschäftsabschluss neu eingeführte oder erhöhte Steuern oder öffentliche Abgaben (wie z.B. Import- oder Exportgebühren, Zölle) werden dem Kaufpreis zugeschlagen.
4. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als vier Monate nach Vertragsschluss behalten wir uns Preiserhöhungen anteilig und in dem Umfang vor, in dem sich zwischenzeitlich, ohne dass dies durch uns zu vertreten wäre, preisbildende Faktoren, wie insbesondere die Preise von Vorlieferanten oder Lohnkosten, erhöht haben.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange uns bestehende oder künftig entstehende Forderungen aus der schon bestehenden oder durch diesen Vertrag eingeleiteten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen. Bei der Hereinnahme von Schecks oder Wechseln sowie im Falle von Scheck-/ Wechselgeschäften geht das Eigentum an den gelieferten Waren erst nach Gutschrift über.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung und erklärtem Rücktritt die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware auf Kosten des Kunden zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde sonstige Pflichten aus dem Vertrag trotz Abmahnung erheblich verletzt.
3. Der Kunde ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn der Gegenstand von seinem Abnehmer nicht sofort vollständig bezahlt wird. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden.
4. Bei- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände erfolgen für uns als Hersteller. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Paragraphen III. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen. Werden die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Kunden an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Paragraphen III.
5. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Einziehung durch uns bleibt vorbehalten.
6. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern außerhalb von Garantien oder Serviceverträgen Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

IV. Software-Lizenzvereinbarung

Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte und/oder Systeme durch den Käufer, gewährt Dainippon Screen dem Käufer unter den folgenden Bedingungen eine persönliche, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Software, die in den Produkten und/oder Systemen enthalten ist:

Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass die Produkte und/oder Systeme Wareneigentum und Daten, die sich im Besitz von Dainippon Screen und/oder dritten Parteien/Erstellern/Lizenzgebern solcher Software befinden, enthalten. Als ausdrückliche Bedingung dafür, dass Dainippon Screen diese Vereinbarung eingeht, stimmt der Käufer folgendem zu: (i) er darf keine Software technisch zurückverfolgen, zerlegen, modifizieren, ändern, übersetzen, keine Hinzufügungen machen, keine Arbeiten davon ableiten, die Software nicht kopieren, übertragen, Sublizenzen erteilen, die Software nicht vermieten oder entschlüsseln; (ii) er muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass solche Wareneigentum und Daten einer dritten Partei gegenüber nicht veröffentlicht, dupliziert, unrechtmäßig verwendet oder in einer Weise von Mitarbeitern oder einem Vertreter des Käufers verwendet werden, die nicht ausdrücklich durch die Klauseln in dieser Vereinbarung festgelegt ist; (iii) dafür zu sorgen, dass kein Copyright, Wareneigentum oder andere Bestimmung oder Ankündigung zum Schutz des Eigentums von den Produkten und/oder Systemen oder eines Teils davon entfernt oder zu entfernen erlaubt wird; (iv) die Software bleibt immer Eigentum von Dainippon Screen; der lizenzierte Nutzer ist nicht berechtigt, die Software-Lizenzvereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Dainippon Screen zu verkaufen oder weiterzugeben; (v) der Käufer muss darüber hinaus alle Bestimmungen einer detaillierten Software-Lizenzvereinbarung, die möglicherweise in einem der Produkte enthalten ist, erfüllen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Wir behalten uns vor, Lieferungen gegen Nachnahme vorzunehmen. Des weiteren sind wir jederzeit berechtigt, vor Auslieferung der Waren eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Bruttorechnungswerts zu verlangen.

2. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Schecks/Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
3. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.
4. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlung ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
5. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung wirksam. Dem Kunden steht wegen etwaiger Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Er ist jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung Sicherheit durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft zu leisten

VI. Leistungszeit

1. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse.
3. Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, ein Schaden, so erhält er für jede volle Woche der Verspätung 0,5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Soweit wir den Verzug leicht fahrlässig verursachen, ist eine Haftung - außer für Geldschulden - ausgeschlossen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk/Lager, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar und brauchbar sind. Sie sind jeweils gesondert zu bezahlen.
6. Geraten wir mit Serviceleistungen in Verzug, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von dem Serviceauftrag zurücktreten.

VII. Gefahrenübergang, Entgegennahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk/Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen.

VIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde gewährt unseren Service-Technikern ungehinderten Zugang zu den Geräten und sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen. Er unterstützt unsere Techniker bei der Durchführung der Arbeiten, insbesondere stellt der Kunde die zur Prüfung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Produktionsmaterialien (z.B. Fotomaterial, Entwicklung, Chemikalien) zur Verfügung.
2. Zeitaufwand sowie etwaige sonstige Kosten, die durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, werden nach den jeweils gültigen Dainippon-Screen-Preislisten für Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde sorgt für ordnungsgemäße Datensicherung in der Weise, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

IX. Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Übergabe bzw. Abschluss der Servicearbeiten schriftlich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung rügt. Zeigt sich ein Mangel später, so muss unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Ungeachtet der Mangelrüge ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, den Mangel zu begutachten.
 2. Im Fall von Lieferungen steht uns bei berechtigten Mangelrügen das Recht zu, die Mängel zu beseitigen.
 3. Sind wir zur Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über die angemessenen Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises bzw. der Servicevergütung zu verlangen.
 4. Die Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Verstoß oder grober Fahrlässigkeit, auch unserer Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von ähnlichem Stellenwert, beruht. Für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (z.B. Drittunternehmen, Angestellte in nicht leitender Position) haften wir nicht. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch Erfüllungsgehilfen gleich welcher Art, bleibt unberührt. Sie ist jedoch - außer bei Vorsatz - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 5. Mängel, die auf natürlichen Verschleiß, auf unsachgemäße Behandlung, Bedienung oder Betriebsmittel, auf unzureichende Wartung, auf Einflüsse von Fremdgeräten oder - Software, auf nicht mit uns abgestimmte Änderungen des Releasestandes von Geräten oder Software, auf unsachgemäße Installation oder sonstige Eingriffe des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, werden von unserer Gewährleistungspflicht nicht umfasst.
 6. Die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen und fabrikneue Ersatzteile beträgt 1 Jahr ab Beendigung der Serviceleistung.
- Bei Einbau eines gebrauchten Ersatzteils auf Wunsch des Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel des Ersatzteils sechs Monate ab Beendigung der Serviceleistung. Von dieser Gewährleistungsfrist unberührt ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden. Derartige Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen - befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
2. Wir können darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen und dieser nicht in der Lage ist, auf unser Verlangen innerhalb von vier Wochen eine angemessene Sicherheit im Sinne des § 321 BGB zu leisten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Düsseldorf.
2. Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XII. Schlußvorschriften

1. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.